

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)

Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP außerhalb der Sperrzone II und Sperrzone I im Kreis Siegen-Wittgenstein und Widerruf der Allgemeinverfügung vom 23.07.2025

Aufgrund Artikel 26 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. § 38, Abs. 11 i. V. m § 10 des Tiergesundheitsgesetzes wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

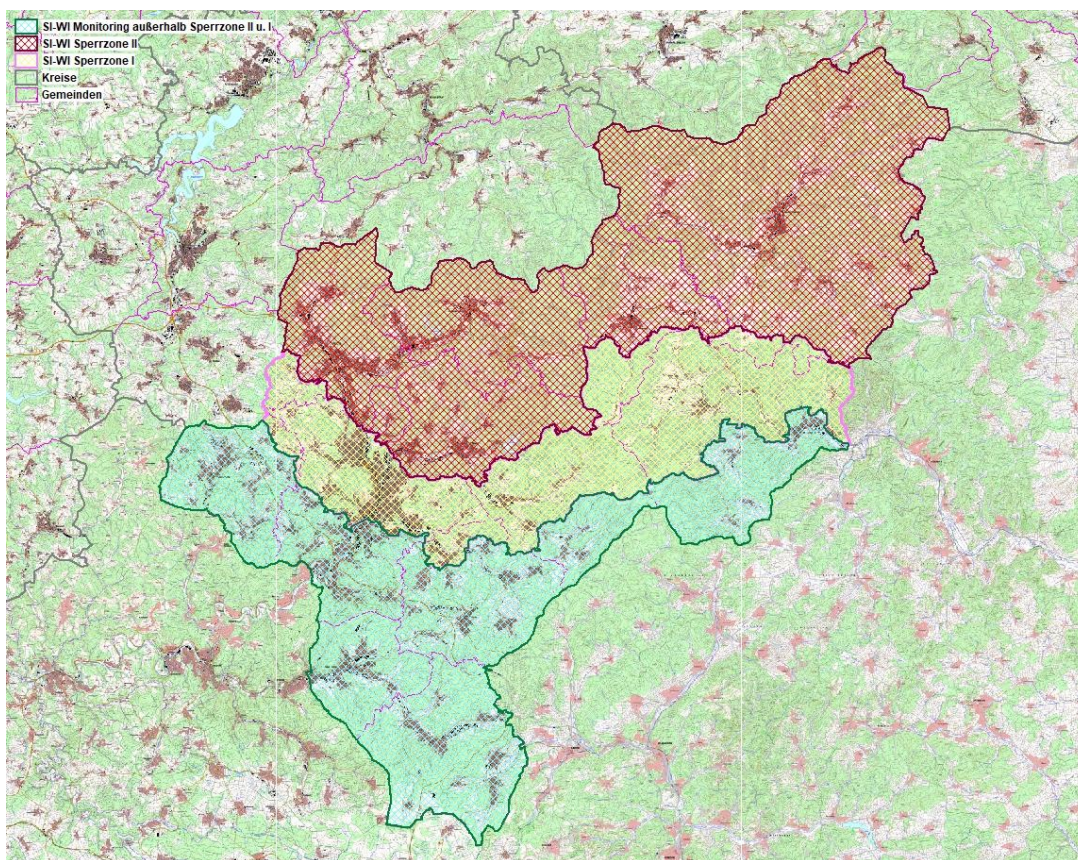
I. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 23.07.2025

Meine Allgemeinverfügung zur Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP außerhalb der Sperrzone II und der Sperrzone I im Kreis Siegen-Wittgenstein vom 23.07.2025 wird hiermit widerrufen.

II. Gebietsfestlegung

Gebietsfestlegung für das verstärkte Monitoring bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP außerhalb der Sperrzone II und Sperrzone I:

Es werden als Untersuchungsgebiet die **außerhalb** der Sperrzone II und der Sperrzone I gelegenen Flächen festgelegt. Die Abgrenzung der **außerhalb** der Sperrzone II und der Sperrzone I gelegenen Flächen ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Umrandung (außerhalb der Sperrzone II und der Sperrzone I) dargestellt:



Folgender Link enthält eine interaktive Karte mit Suchfunktion (Anleitung zur Suchfunktion auf der Homepage www.siegen-wittgenstein.de): [Interaktive Karte](#)

III. Festlegung der Maßnahmen außerhalb der Sperrzone II und Sperrzone I

Jagdausübungsberechtigte haben von jedem erlegten, verendeten oder verunfallten Wildschwein aus dem o. g. Gebiet eine Blutprobe zur Untersuchung auf die Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und mit dem dazugehörigen Probenbegleitschein (siehe Homepage) dem Veterinäramt des Kreises Siegen-Wittgenstein zuzuleiten. In Fällen, bei denen kein Blut mehr zu gewinnen ist, hat die Probenahme von Organmaterial nach näherer Anweisung durch das Veterinäramt zu erfolgen.

(Hinweis: Der Umgang und die Probenahme bei erlegten, verendeten oder verunfallten Wildschweinen innerhalb der Sperrzone II und Sperrzone I ist in meinen Allgemeinverfügungen vom 02.03.2026 (Sperrzone II) und 02.03.2026 (Sperrzone I) geregelt worden.)

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter I. bis III. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie gilt so lange, bis ich sie aufhebe.

VI. Begründung

Im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 erstmalig der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden. Im darauffolgenden wurde unmittelbar um den ersten Fundort bei weiteren verendeten Wildschweinen das ASP-Virus nachgewiesen. Aufgrund dieser Feststellung im Kreis Olpe wurde am 16.06.2025 auch im Kreis Siegen-Wittgenstein eine Restriktionszone (Infizierte Zone) festgelegt. Am 01.07.2025 wurde auch im Kreis Siegen-Wittgenstein in der Gemarkung Wingshausen bei einem Wildschwein das ASP-Virus nachgewiesen und somit die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt. Im Rahmen der intensiv durchgeführten Kadaversuche wurden weitere positiv auf das ASP-Virus getestete Wildschweine im Kreisgebiet gefunden.

Am 02.02.2026 wurde ein erlegtes Wildschwein außerhalb der mit Allgemeinverfügung vom 09.07.2025 festgelegten Sperrzone II in der Gemarkung Schüller aufgefunden. Bei diesem Wildschwein wurde nun das ASP-Virus am 11.02.2026 amtlich festgestellt. Darüber hinaus wurden zwei weitere tot aufgefundene Wildschweine bei Hilchenbach am 19.02.2026 positiv auf das ASP-Virus getestet.

Um eine Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen **außerhalb** der Sperrzone II und Sperrzone I des Kreises Siegen-Wittgenstein zu erhalten, ist eine verstärkte Monitoring-Beprobung erforderlich.

Gemäß Art. 26 der VO (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens der gelisteten Seuchen wie u.a. der Afrikanischen Schweinepest durch. Nach Art. 27 der VO (EU) 2016/429 muss eine solche „Früherkennung“ sowohl angemessen als auch verhältnismäßig sein.

Die zuständige Behörde kann nach § 38 Abs. 11 i. V. m. § 10 des Tiergesundheitsgesetzes zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung erlassen.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich macht. Um eine weitere Ausbreitung der ASP in andere, noch seuchenfreie Gebiete zu verhindern, können die oben genannten Maßnahmen angeordnet werden. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden, insbesondere im Hinblick auf Handelssanktionen, nicht nur für die betroffenen Betriebe, sondern für ganz Deutschland.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen gehen über das bislang durchgeführte Monitoring hinaus. In der aktuellen Situation kommt der Früherkennung des Eintrags der ASP in die Wildschweinpopulation in bisher ASP-freie Gebiete eine erhebliche Bedeutung zu, da die schnellstmögliche Erkennung eine wesentliche Voraussetzung für wirksame und effektive Bekämpfungsmaßnahmen ist. Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere, ggf. mildere Möglichkeiten, welche die Einschleppung und Ausbreitung der Tierseuche innerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein effektiv verhindern können, sind nicht vorhanden. Die aufgegebenen Bestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die Gefahr des Eintrags, der Ausbreitung und Verschleppung dieser Tierseuche zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die unmittelbare Eintrags-, Ausbreitungs- und Verschleppungsgefahr ergibt sich aus der leichten Übertragung des Erregers und der hohen Erkrankungsrate.

VII. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Afrikanische Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort erkannt und unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und des damit verbundenen wirtschaftlichen Schadens sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

VIII. Begründung der Bekanntgabe

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest Gebrauch gemacht.

IX. Hinweise

Die Untersuchungen gemäß § 1 der Schweinepest-Monitoringverordnung bleiben hiervon unberührt.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Sie können jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragen, dass die aufschiebende Wirkung Ihrer Klage ganz oder teilweise wiederhergestellt wird. Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgerichts Arnsberg in Arnsberg zu

stellen. Die Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch auf Antrag von der Erlassbehörde ausgesetzt werden.

XI. Allgemeine Hinweise

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter: <http://www.siegen-wittgenstein.de> unter „Aktuelles“ → „Bekanntmachungen“ oder dem Stichwort „Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen“ abgerufen werden.

Siegen, 02. März 2026

**Der Landrat
des Kreises Siegen-Wittgenstein
als Kreisordnungsbehörde**

Im Auftrag

**gez.
Dr. Ludger Belke**

Fundstellen

- **Verordnung (EU) Nr. 2016/429** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018), zuletzt berichtigt im ABl. L 90182 vom 15.12.2023
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - **TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2022 I 2852,
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)